VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES EMIR-DURCHFÜHRUNGSGESETZES (EMIR-DG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 27. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite				
Zusam	nmenfassung 4				
Zustär	ndiges Ministerium 6				
Betrof	fene Stelle 6				
1.	Ausgangslage 7				
2.	. Begründung der Vorlage14				
3.	Schwerpunkte der Vorlage				
2	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln				
5. /	Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung21				
6. \	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches21				
7	Regierungsvorlagen				
4	7.4 Gesetz über die Abänderung des Übernahmegesetzes				

Beilagen:

- Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (ABI. L 22 vom 22.1.2021, S. 1);
- Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)

ZUSAMMENFASSUNG

Am 22. Januar 2021 hat der Europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (nachfolgend «ZGP-Sanierung- und Abwicklungsverordnung») erlassen.

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien und ist somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer. Seit sich die G20 im Jahr 2009 infolge der Finanzkrise dazu verpflichtet haben, standardisierte OTC-Derivate stets durch CCPs "clearen" (gemeint: verrechnen durch einen Saldenbzw. Zahlungsausgleich) zu lassen, ist die Bedeutung der zentralen Gegenparteien für die Finanzmärkte im Europäischen Wirtschaftsraum und weltweit stark gewachsen.

Grundsätzlich sollen die Risiken, unabhängig davon, ob sie aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern oder aufgrund anderer Vorfälle auftreten, abgedeckt werden. Diejenigen Risiken, die bei einer CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern entstehen können, sollen durch die Vorgaben für Sicherheiten im Rahmen des so genannten Wasserfallprinzips (vgl. Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister idgF. [im Folgenden "EMIR"]) abgedeckt werden. Dazu können auch die nach Art. 41 EMIR zu leistenden Einschusszahlungen eines ausgefallenen Clearingmitglieds verwendet werden. Weiter ist die Einrichtung eines Ausfallfonds (vgl. Art 42 EMIR) vorgesehen, den die Clearingmitglieder durch Beiträge in Form von liquiden Mitteln zu befüllen haben und der im Rahmen des Wasserfallprinzips ebenfalls zur Verlustabdeckung verwendet werden kann. Daneben muss jede CCP ausreichende vorfinanzierte Eigenmittel im Rahmen des Wasserfallprinzips bereithalten. Der Ausfallfonds muss mit seinem Volumen den Ausfall des grössten Clearing-Mitglieds oder, wenn die Risikopositionen der beiden folgenden Clearingmitglieder grösser als die des grössten Clearingmitglieds sind, den Ausfall des zweit- und drittgrössten Clearingmitglieds

abdecken. Diese Vorgaben von EMIR legen jedoch keine Sanierungs- oder Abwicklungsstrategien für eine CCP fest, wenn die Ausfälle und Verluste einer CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern so hoch sind, dass das Volumen des Ausfallfonds zur Abdeckung nicht ausreicht. Solche Strategien sind aber erforderlich bei Verlusten, die nicht auf den Ausfall eines Clearingmitglieds zurückgehen, wie Verluste infolge von Geschäfts-, Verwahrungs-, Investitions- und Rechtsrisiken sowie operationellen Risiken der CCP, und für die die CCP nur mit dem ihr zur Verfügung stehenden Eigenkapital haftet. Solche Verluste gefährden die Funktionsfähigkeit der CCP immer dann, wenn die Verluste das Eigenkapital der CCP übersteigen.

Bis in das erste Quartal des Jahres 2023 war noch keine CCP in Liechtenstein zugelassen. Angesichts der wachsenden Bedeutung von CCP ist es – ebenso wie bei anderen Unternehmen der Finanzbranche, die kritische Funktionen anbieten – jedoch
von herausragender Bedeutung, präventiv einen tragfähigen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs zu schaffen. Daher müssen Massnahmen zur
Überwindung finanzieller Notlagen sowie zur Aufrechterhaltung der kritischen
Funktionen einer ausfallenden oder von einem Ausfall bedrohten CCP geschaffen
werden. Ziel muss es sein, Massnahmen festzulegen, die die Finanzstabilität bewahren, und gleichzeitig die Kosten eines Ausfalls einer CCP für die Steuerzahler im
Land Liechtenstein oder andere EWR-Mitgliedstaaten zu minimieren. Die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen mit Befugnissen ausgestattet sein, die
sie in die Lage versetzen, auf eine mögliche Abwicklung einer CCP und auf den koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP reagieren zu können.
Ein wirksamer Sanierungs- und Abwicklungsrahmen für CCPs ist ein wesentlicher
Beitrag für ein reibungsloses Funktionieren der Finanzmärkte.

Die ZGP-Sanierungs- und Abwicklungsverordnung wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Einige Bestimmungen der ZGP-Sanierung- und Abwicklungsverordnung bedürfen jedoch einer Durchführung im liechtensteinischen Recht. Zur Durchführung der ZGP-Sanierung- und Abwicklungsverordnung wird das EMIR-DG entsprechend ergänzt. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sollen gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der ZGP-Sanierungs- und Abwicklungsverordnung in Kraft treten. Darüber hinaus sind Abänderungen des

Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) und des Übernahmegesetzes (ÜbG) erforderlich. Diese gesetzlichen Änderungen sollen gleichzeitig mit der Abänderung des EMIR-DG in Kraft treten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 27. Juni 2023 LNR 2023-1026

D

1. AUSGANGSLAGE

Am 22. Januar 2021 hat der Europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABI. L 22 vom 22.1.2021, S. 1, erlassen.

Die Verordnung (EU) 2021/23 dient der Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 («EMIR»)¹. Diese hat dazu beigetragen, dass die Central Counterparties (CCPs) und Finanzmärkte allgemein widerstandsfähiger gegen das breite Spektrum von Risiken geworden sind, die von CCPs verarbeitet werden und sich bei ihnen konzentrieren. Jedoch kann kein System von Vorschriften und Verfahren sicherstellen, dass die vorhandenen Ressourcen ausreichen, um die einem CCP aufgelaufenen Risiken — auch im Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausfällen von Clearingmitgliedern — zu steuern. In einem von einer finanziellen Stresssituation oder drohenden Ausfällen geprägten Szenario sollten Finanzinstitute grundsätzlich regulären Insolvenzverfahren unterliegen. Wie die Finanzkrise 2008 jedoch gezeigt hat, können solche Verfahren, insbesondere in Zeiten anhaltender wirtschaftlicher Instabilität und Unsicherheit, Funktionen, die für die Wirtschaft kritisch sind, beeinträchtigen, was die Finanzstabilität gefährdet. Reguläre

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1–59.

Insolvenzverfahren für Unternehmen gewährleisten möglicherweise nicht immer, dass rasch genug eingegriffen wird oder angemessene Prioritäten gesetzt werden, um die Kontinuität der kritischen Funktionen von Finanzinstituten sicherzustellen und auf diese Weise die Finanzstabilität zu wahren. Um solche negativen Folgen regulärer Insolvenzverfahren zu vermeiden, bedarf es eines besonderen rechtlichen Rahmens für die Abwicklung von CCPs.

Ziel eines glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens ist es, im grösstmöglichen Umfang dafür zu sorgen, dass CCPs angemessene präventive Massnahmen zur Überwindung finanzieller Stresssituation und zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden CCP treffen. Darüber hinaus zielt das Regime auf die Einführung von Massnahmen zur Wahrung der Finanzstabilität und zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Finanzsystems und dessen Fähigkeit, der Realwirtschaft zu dienen, bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten des Ausfalls einer CCP für die Steuerzahler, ab.

Ein funktionierender Rahmen für die Sanierung und Abwicklung sorgt ausserdem dafür, dass die CCPs und Behörden besser darauf vorbereitet sind, finanzielle Stresssituationen einzudämmen, und den Behörden weitere Informationen über die Vorbereitungen der CCPs auf Stressszenarien bereitzustellen. Darüber hinaus stattet der Rahmen die Behörden mit Befugnissen zur Vorbereitung einer möglichen Abwicklung einer CCP und zum koordinierten Umgang mit in Schieflage geratenen CCPs aus und trägt damit zum reibungslosen Funktionieren der Finanzmärkte bei.

Aufbauend auf dem Ansatz für die Sanierung und Abwicklung von Banken, in Liechtenstein umgesetzt durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG; LGBl. Nr. 2016.493), sollten die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden darauf vorbereitet sein, Situationen im Zusammenhang mit ausfallenden CCPs zu

bewältigen, und dazu über angemessene Instrumente verfügen. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktionen und Geschäftsmodelle weisen Banken und CCPs jedoch unterschiedliche inhärente Risiken auf. Daher sind für Ausfälle von CCPs, die durch den Ausfall von Clearingmitgliedern der CCP oder durch so genannte «Nichtausfallereignisse» bedingt sind (d.h. sonstige Verluste, die nicht durch den Ausfall eines Teilnehmers entstehen), besondere Instrumente und Befugnisse notwendig.

Da CCPs häufig im gesamten EWR Dienstleistungen erbringen, erfordert eine wirksame Sanierung und Abwicklung die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden innerhalb der Aufsichts- und der Abwicklungskollegien, insbesondere in den Vorbereitungsphasen von Sanierungen und Abwicklungen. Dazu gehört die Bewertung des von der CCP erstellten Sanierungsplans, das Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung darüber sowie Beiträge zu den von der Abwicklungsbehörde der CCPs erstellten Abwicklungsplänen und schliesslich der Abbau von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit der CCP.

CCPs sollten zudem verpflichtet werden, Sanierungspläne auszuarbeiten und diese regelmässig zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Sanierungsphase in diesem Kontext sollte dann beginnen, wenn sich die Finanzlage der CCP signifikant verschlechtert oder ein Risiko besteht, dass die Eigenkapitalanforderungen und aufsichtsrechtliche Anforderungen gemäss der EMIR nicht mehr eingehalten werden, und dies zu einem Verstoss gegen ihre Zulassungsanforderungen führen könnte, der den Entzug ihrer Zulassung gemäss der EMIR rechtfertigen würde. Dies sollte unter Verweis auf einen im Sanierungsplan enthaltenen Rahmen aus qualitativen oder quantitativen Indikatoren angezeigt werden. Die CCP sollte ihren Sanierungsplan der zuständigen Behörde vorlegen, die den Plan unverzüglich dem eingerichteten Aufsichtskollegium übermitteln sollte, damit dieses eine vollständige Bewertung durch einen gemeinsamen Beschluss des Kollegiums vornehmen kann. In der Bewertung sollte auch festgestellt werden, ob der Plan umfassend ist und sich

dafür eignet, die Existenzfähigkeit der CCP zügig wiederherzustellen, auch in Zeiten erheblicher finanzieller Stresssituationen.

Im Rahmen der Frühinterventionsbefugnisse sollte die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als zuständige Behörde einen vorläufigen Verwalter bestellen können, entweder zur Ablösung des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung der CCP oder zur vorübergehenden Zusammenarbeit mit ihnen. Die Aufgabe des vorläufigen Verwalters sollte darin bestehen, unter Einhaltung aller bei der Bestellung auferlegten Bedingungen, die ihm übertragenen Befugnisse auszuüben, um Lösungen zur Stabilisierung der Finanzlage der CCP voranzubringen. Die Bestellung des vorläufigen Verwalters sollte jedoch nicht ungebührlich in die Rechte der Anteilseigner oder Eigentümer eingreifen.

Der Abwicklungsrahmen sollte einen rechtzeitigen Eintritt der Abwicklung vorsehen, bevor eine CCP insolvent ist. Eine CCP sollte als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen werden, wenn:

- Sie gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen verstösst oder in naher Zukunft verstossen dürfte,
- wenn ihre Existenzfähigkeit durch ihre Sanierung nicht wiederhergestellt werden kann oder sie dazu voraussichtlich nicht in der Lage sein wird,
- wenn die CCP eine kritische Funktion nicht bereitstellen kann oder dazu voraussichtlich nicht in der Lage sein wird,
- wenn die Vermögenswerte der CCP geringer als ihre Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften,
- wenn die CCP nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, ihre Schulden oder anderen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder

 wenn die CCP eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Dass eine CCP nicht alle Zulassungsanforderungen erfüllt, sollte jedoch nicht an sich den Eintritt der Abwicklung begründen.

Die wichtigsten Ziele der Abwicklung sollten sein, die Kontinuität kritischer Funktionen sicherzustellen, nachteilige Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu verhindern und öffentliche Mittel zu schützen. Dabei gilt die Abwicklungsplanung als eine wesentliche Komponente einer wirksamen Abwicklung. Die Pläne sollten von der Abwicklungsbehörde der CCP ausgearbeitet und im Abwicklungskollegium gemeinsam vereinbart werden. Die Pläne sollten ein breites Spektrum an Szenarien abdecken, wobei zwischen Szenarien, die sich aus Ausfallereignissen, Nichtausfallereignissen und einer Kombination aus beiden ergeben, sowie zwischen verschiedenen Arten von Nichtausfallereignissen zu unterscheiden ist. Die Behörden sollten über alle erforderlichen Informationen verfügen, damit sie die kritischen Funktionen ermitteln und ihre Kontinuität sicherstellen können. Der Inhalt eines Abwicklungsplans sollte jedoch den Tätigkeiten der CCP und den von ihr geclearten Produktkategorien angemessen sein und sollte unter anderem auf den von der CCP bereitgestellten Informationen basieren. Um die Durchsetzung von «Abwicklungsbarmittelabrufen» («resolution cash call») und der Herabsetzung des Betrags der an ein nicht ausfallendes Clearingmitglied einer CCP zu zahlenden Gewinne im Fall einer Abwicklung zu erleichtern, sollte eine Bezugnahme auf die Befugnis der Abwicklungsbehörde, derartige Abwicklungsbarmittelabrufe und eine derartige Herabsetzung zu verlangen, in die Teilnahmebedingungen («Betriebsvorschriften») der CCP aufgenommen werden. Gegebenenfalls sollten die Betriebsvorschriften der CCP, die mit den Clearingmitgliedern vertraglich vereinbart werden, Bestimmungen enthalten, mit denen die Durchsetzbarkeit sonstiger Abwicklungsmassnahmen durch die Abwicklungsbehörden sichergestellt wird.

Mit der Verordnung (EU) 2021/23 soll sichergestellt werden, dass CCPs über eine ausreichende Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen, damit eine reibungslose und rasche Verlustabsorption und Rekapitalisierung mit geringstmöglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität gewährleistet ist, während gleichzeitig angestrebt wird, Auswirkungen auf die Steuerzahler zu vermeiden.

Die Verordnung (EU) 2021/23 soll gewährleisten, dass die Anteilseigner einer CCP Verluste im Abwicklungsfall zunächst so absorbieren, dass das Risiko einer rechtlichen Anfechtung durch Anteilseigner auf der Grundlage, dass ihre Verluste bei der Abwicklung grösser sind als die Verluste, die ihnen im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären, minimiert wird (gemäss dem Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern").

Die Verordnung (EU) 2021/23 gilt in der EU seit dem 12. August 2022 und wird, zusammen mit den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten (Level II Rechtsakte der EU-Kommission), in das EWR-Abkommen übernommen werden. Die Verordnung (EU) 2021/23 sowie die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden nach ihrer EWR-Übernahme in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Die Vollziehung der Verordnung (EU) 2021/23 liegt im engen systematischen Zusammenhang mit der Vollziehung der EMIR. Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/23 wird daher das EMIR-DG ergänzt.

Mit der Verordnung (EU) 2021/23 erfolgen auch Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010 ("ESMA-V"), (EU) Nr. 648/2012 ("EMIR), (EU) Nr. 600/2014 ("MiFIR"), (EU) Nr. 806/2014 ("SRM-V") und (EU) 2015/2365 ("SFTR") sowie der Richtlinien 2002/47/EG (in Liechtenstein umgesetzt durch Abänderungen im Sachenrecht²), 2004/25/EG (umgesetzt durch das Übernahmegesetz³), 2007/36/EG

Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Sachenrechts, insbesondere Abänderung vom 3. Abschnitt des 6. Titels der 2. Abteilung ("Finanzsicherheiten").

³ Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG).

(umgesetzt durch eine Abänderung des Personen und Gesellschaftsrechts [PGR]), 2014/59/EU (umgesetzt durch das SAG) und (EU) 2017/1132 (umgesetzt durch eine Abänderung des Personen und Gesellschaftsrechts [PGR]).

Die gegenständliche Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des EMIR-DG zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/23 soll gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/23 in Kraft treten. Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren wird der EWR-Übernahmebeschluss nach seiner Unterzeichnung durch den Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verfassung unterbreitet werden.

Die Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014, und (EU) 2015/2365 haben keinen Anpassungsbedarf im nationalen (Durchführungs-)recht zur Folge. Die Änderungen werden nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Gegebenenfalls sind EWR-rechtliche Anpassungen in den jeweiligen EWR-Übernahmebeschlüssen zu beachten.

Die Abänderungen der Richtlinien 2002/47/EG ("Finanzsicherheiten"), 2007/36/EG ("Aktionärsrechterichtlinie") und (EU) 2017/1132 ("Gesellschaftsrecht") werden, soweit sich die Bestimmungen nicht schon im liechtensteinischen Rechtsbestand befinden, durch den neu eingefügten Art. 5a des EMIR-DG umgesetzt.

Die Abänderung der Richtlinie 2004/25/EG wird durch eine Ergänzung von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG) umgesetzt.

Die Abänderung der RL 2014/59/EU stellt klar, dass zentrale Gegenparteien nicht zusätzlich unter die Regelungen der BRRD, umgesetzt durch das SAG, fallen. Nach geltender Rechtslage sind zentrale Gegenparteien schon jetzt nicht im Anwendungsbereich des SAG, wodurch kein Abänderungsbedarf entsteht. Der in der gegenständlichen Vorlage neu eingefügte Art. 5b EMIR-DG regelt zusätzlich die Nichtanwendbarkeit bestimmter Regelungen des Gesellschaftsrechts im Abwicklungsfall einer zentralen Gegenpartei.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Verordnung (EU) 2021/23 wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Einzelne Bestimmungen der Verordnung bedürfen jedoch einer Durchführung im nationalen Recht. Die notwendige Durchführung erfolgt in der vorliegenden Gesetzesvorlage zur Abänderung des EMIRDG.

Damit kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach und schafft gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu allen anderen EWR-Mitgliedstaaten. Im Weiteren wird durch die Gesetzesvorlage Marktintegrität gewährleistet und ein wesentlicher Beitrag für einen umfassenden Kundenschutz geleistet. Damit werden alle Voraussetzungen, die ein international anerkannter Finanzmarkt zu erfüllen hat, abgedeckt. Zudem dient die Vorlage der ständigen Weiterentwicklung des Finanzmarktes in einem immer komplexeren und von Risiken bedrohten Umfeld.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Abänderung des EMIR-DG dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/23 und trifft die notwendigen Regelungen, die national durchzuführen sind und parallel zur nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar

anwendbaren Verordnung (EU) 2021/23 zuzüglich der auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte gelten.

In erster Linie benennt die Gesetzesvorlage die FMA als die in Liechtenstein zuständige Abwicklungsbehörde für zentrale Gegenparteien (CCP) und regelt die Kernelemente der funktionellen Trennung. Daneben führt die Abänderung – in Konsistenz mit anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen – eine Rechtsgrundlage für die periodische, unabhängige Prüfung von zentralen Gegenparteien und die Datenverarbeitung ein.

Weiters werden die speziellen Befugnisse der FMA sowie die Strafbestimmungen in Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/23 sowie analog zu anderen Finanzmarktgesetzen erweitert.

4. <u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN</u>

4.1 Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetz

Zu Art. 1 Abs. 1 und 2

Der Zweck des Gesetzes wird in Abs. 1 um die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/23, die mit ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar wird, ergänzt.

Abs. 2 wird redaktionell an Abs. 1 angepasst.

Zu Art. 2a

Analog zu den bisherigen Rechtsgrundlagen in den Aufsichtsgesetzen (z.B. Art 38 des Bankengesetzes (BankG), Art. 19 SAG) wird im EMIR-DG nun ebenso eine Rechtsbasis für die periodische Prüfung von zentralen Gegenparteien durch Wirtschaftsprüfer bzw. Revisionsstellen verankert. Die verpflichtende Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fokussiert auf den internen Verfahren des Unternehmens zur Sicherstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (z.B.

Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit von zentralen Gegenparteien). Durch die Referenz auf das Bankengesetz wird u.a. sichergestellt, dass für die externe Revision von zentralen Gegenparteien angemessene Vorgaben in Bezug auf die Qualitätssicherung vorliegen und andererseits die Kostentragung der Prüfung klar geregelt wird. Details zur Prüfung, z.B. Determinierung der Prüfmodule, Periodizität und Vorgaben zur Prüftiefe, werden, systemkohärent zu den sonstigen Aufsichtsgesetzen, durch Richtlinien der FMA festgelegt, dies einerseits in ihrer Rolle als zuständige Behörde, andererseits in ihrer Rolle als Abwicklungsbehörde.

Zu Art. 3

Art. 3 wird neu verfasst. Durch den breiteren Anwendungskreis der Norm wird auch der Sachtitel der Bestimmung geändert (vormals "zuständige Behörde"; nunmehr "Zuständigkeiten"). Die Ergänzung in Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23. In Liechtenstein wird die FMA als Abwicklungsbehörde benannt. Die Benennung der FMA als zuständige Behörde nach Art. 22 EMIR bleibt davon unberührt. Abs. 2 setzt Art. 3 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/23 um.

Abs. 3 präzisiert die in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/23 geforderte funktionelle Trennung zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde. Die Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 1 SAG. Wie im SAG soll die Abwicklungsbehörde durch die funktionale Trennung insbesondere von der potentiellen Beeinflussung operationeller Funktionseinheiten geschützt werden. Die funktionelle Trennung hindert die Abwicklungsbehörde jedoch nicht an der Einholung notwendiger Informationen.

Abs. 4 setzt Art. 3 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/23 um. Die Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 3 SAG mit dem Unterschied, dass die Information an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen (MPF) ergeht, eine Zustimmung zu geplanten Massnahmen jedoch von der Regierung einzuholen ist.

Zu Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, c und e, Abs. 2a Einleitungssatz, Abs. 3 und 4

Durch die Ergänzungen in Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und c werden die Befugnisse der FMA um jene in der Verordnung (EU) 2021/23 verankerten, neuen Kompetenzen, erweitert. Abs. 2 Bst. e wird zur Umsetzung von Art. 82 Abs. 2 Bst. a der Verordnung (EU) 2021/23 ergänzend aufgenommen. Art. 82 Abs. 2 Bst. b und c der Verordnung (EU) 2021/23 sind bereits durch Abs. 2 Bst. c und Abs. 2a Bst. d bzw. e der geltenden Bestimmung umgesetzt. Abs. 3 und 4 werden aufgehoben, da die Bestimmungen durch die Einführung von Art. 9b materiell substituiert werden.

Zu Art. 4a

Art. 4a ermächtigt die zuständigen Personen und Stellen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschliesslich Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten. Die Verarbeitung darf nur insoweit erfolgen, als dies für die zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Personen und Stellen nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen unbedingt erforderlich ist.

Zu Art. 5a

Die Bestimmung setzt Art. 1 Abs. 6 der RL 2002/47/EG i.d.g.F. mit Verweis auf die korrespondierende Norm in Art. 42 Abs. 8 SAG um.

Zu Art. 5b

Abs. 1 setzt Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2007/36/EG i.d.g.F. sowie Art. 84 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 um.

Abs. 2 setzt Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2007/36/EG i.d.g.F. korrespondierend zu Art. 42 Abs. 9 SAG um.

Zu Art. 6

In Konsistenz zur Ergänzung in Art. 4 referenzieren die Verantwortlichkeiten und Befugnisse der FMA zukünftig auch auf die Verordnung (EU) 2021/23.

Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. a und I, Abs. 2a und 2b, Abs. 3 Einleitungssatz, Abs. 4 und 5

In Abs. 2 wird Bst. a um den Verweis auf Art. 4a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergänzt. Ein Verstoss gegen Art. 4a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 liegt vor, wenn eine finanzielle Gegenpartei eine Unterrichtung der ESMA und der zuständigen Behörde (FMA) über den Verzicht auf die jährliche Berechnung der aggregierten durchschnittlichen Monatsendposition für die vergangenen 12 Monate oder über die Überschreitung des Schwellenwerts nach Abs. 1 Unterabs. 2 leg. cit. nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt. Art. 4a wurde durch die Verordnung (EU) 2019/834 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR-Refit)⁴ eingeführt. Zudem wird Bst. I aufgenommen, der der Sanktionierung eines Verstosses gegen den neu aufgenommenen Art. 2a dieses Gesetzes dient.

Durch die neu eingefügten Abs. 2a (Tatbestände) und 2b (Bussenberechnung) wird der Sanktionskatalog um spezifische Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/23 ergänzt. Damit wird Art. 82 der Verordnung (EU) 2021/23 umgesetzt, wonach gemäss Abs. 2 lit. d bis f der Bestimmung angemessen hohe Sanktionen im Falle der Verletzung spezifischer Bestimmungen (vgl. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23) gefordert wird.

Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, sollen für die Berechnung der Höchstbusse den Gegenwert in der Landeswährung am 11. Februar 2021 heranziehen. Im Februar 2021 (Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung [EU] 2021/23) befand sich der Wechselkurs EUR/CHF bei 1.0783, womit die in Art. 82 Abs. 2 Bst. e der Verordnung (EU) 2021/23 genannte maximale Bussenhöhe mit CHF 5 400 000 festgelegt wird.

Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

Mit Abs. 2b werden konkret Art. 82 Abs. 2 Bst. d bis f und Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/23 umgesetzt.

Abs. 3 bis 5 werden redaktionell um die Verweise auf die neuen Bestimmungen (Abs. 2a und 2b) erweitert.

Zu Art. 8a

Diese Bestimmung wird analog zu anderen Finanzmarktgesetzen (z.B. Art. 63b BankG, Art. 143b UCITSG) aufgenommen. Damit wird der Forderung nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23, dass Strafen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein sollen, nachgekommen.

Zu Art. 9a

Diese Bestimmung entspricht analogen Strafbestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen. Sie dient der Rechtssicherheit und der Transparenz im Hinblick auf die Vorteilsabschöpfung.

Zu Art. 9b

Die Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung dienen der Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Art. 83 der Verordnung (EU) 2021/23 über die öffentliche Bekanntmachung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen und entspricht im Übrigen analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen. Damit wird der bisherige Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes ersetzt. Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Zum Inkrafttreten

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Übernahmebeschlusses.

4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

In den Anhängen 1 und 2 FMAG werden neue Gebühren (Anhang 1 Abschnitt I.bis) und Abgaben (Anhang 2 Kapitel XI neu) i.Z.m. zentralen Gegenparteien aufgenommen.

4.3 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Zu Art. 5 Sachtitel sowie Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz

In Art. 5 wird ein legistisches Versehen korrigiert. Der Sachtitel wird an den Inhalt der Bestimmung angepasst, der generell den Inhalt von Sanierungs- und Abwicklungsplänen und nicht nur vereinfachte Anforderungen für diese Pläne regelt.

Darüber hinaus wird in Abs. 1 verankert, dass die Regierung mittels Verordnung den Inhalt sowie die Fristen für die Erstellung und die Aktualisierung der Sanierungs- und Abwicklungspläne festlegen kann. Die Regierung hat nach Abs. 3 vor Erlass einer solchen Verordnung in Hinblick auf Sanierungspläne die FMA bzw. in Hinblick auf Abwicklungspläne die Abwicklungsbehörde anzuhören. Daraus ergeben sich Folgeänderungen im Einleitungssatz in Abs. 3 und im Einleitungssatz in Abs. 7.

Zu Art. 6 Abs. 9

Aufgrund der Änderung in Art. 5 Abs. 1 kann die nur für Sanierungspläne gesondert vorgesehene Verordnungsermächtigung entfallen.

4.4 Abänderung des Übernahmegesetzes

In Art. 23 Abs. 1 wird eine weitere Ausnahme für Pflichtangebote im Falle behördlicher Abwicklungsmassnahmen nach finanzmarktrechtlichen Regularien ergänzt. Damit wird Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 3 der Richtlinie 2004/25/EG i.d.F. Verordnung (EU) 2021/23 umgesetzt.

5. <u>AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG</u>

Die Abänderung des EMIR-DG kann zur Erreichung zweier UNO-Nachhaltigkeitsziele beitragen:

Wirtschaftswachstum (8): Der Sanierungs- und Abwicklungsrahmen für CCP sorgt dafür, dass beim Ausfall einer zentralen Gegenpartei die Finanzstabilität gewahrt wird. Damit trägt das Regime zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Finanzsystems und dessen Fähigkeit, der Realwirtschaft zu dienen bei, dies bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten für die Steuerzahler. Das wiederum unterstützt ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und reduziert die Auswirkungen plötzlicher Einbrüche.

Starke Institutionen (16): Durch die Abänderung des EMIR-DG werden der FMA weitreichende Befugnisse zu Teil, die das Vertrauen in den öffentlichen Sektor hochhalten sollen. Die FMA kontrolliert dabei die Sanierung- und Abwicklungsfähigkeit von CCP und greift frühzeitig ein, um Schäden von der Volkswirtschaft abzuhalten. Da CCPs häufig im gesamten EWR Dienstleistungen erbringen, erfordert eine wirksame Sanierung und Abwicklung die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden innerhalb der Aufsichts- und der Abwicklungskollegien; insbesondere in den Vorbereitungsphasen von Sanierungen und Abwicklungen. Die FMA trägt damit auch positiv zur internationalen Vernetzung bei.

Die betroffenen Ziele korrespondieren miteinander. Es bestehen keine Zielkonflikte. Damit trägt der vorliegende Gesetzesentwurf zur Erreichung der SDGs bei.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG), LGBI. 2016 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

- 1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister¹, sowie der Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien².
- 2) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2a

Externe Revision

Zentrale Gegenparteien haben ihre internen Verfahren zur Einhaltung der in Art. 1 Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 11 und Art. 37 bis 40 des Bankengesetzes gelten sinngemäss. Die FMA legt die Einzelheiten zur Prüfung in Richtlinien fest.

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABI. L 22 vom 22.1.2021, S. 1).

Art. 3

Zuständigkeiten

- 1) Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 10 Abs. 5 und Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie die Abwicklungsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23. Die FMA nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach den in Art. 1 Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften und diesem Gesetz wahr.
- 2) Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen gilt als zuständiges Ministerium gemäss Art. 3 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/23.
- 3) Die FMA hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Abwicklungsbehörde gemäss Abs. 1 eine eigene Organisationseinheit innerhalb ihrer Organisationsstruktur zu bilden. Dabei hat die FMA im Rahmen ihrer Aufbauorganisation sicherzustellen, dass diese Organisationseinheit operativ gänzlich unabhängig von allen anderen Organisationseinheiten der FMA handeln kann und keine Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungstätigkeit und der sonstigen Tätigkeiten der FMA auftreten können. Der Leiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit ist direkt der Geschäftsleitung der FMA zu unterstellen und nur dieser gegenüber berichtspflichtig.
- 4) Die FMA, als Abwicklungsbehörde, hat das Ministerium für Präsidiales und Finanzen von den Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2021/23 zu unterrichten und die Zustimmung der Regierung einzuholen, bevor sie Entscheidungen mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen oder mit systemischen Auswirkungen durchführt.

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, c und e, Abs. 2a Einleitungssatz, Abs. 3 und 4

- 1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der in Art. 1 Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:
- a) von den der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und diesem Gesetz Unterstellten, einschliesslich der bei diesen angestellten Personen und deren Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Dritten alle für den Vollzug der in Art. 1 Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- die Einstellung einer Praxis, die gegen die Bestimmungen der in Art. 1 Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften oder dieses Gesetzes verstösst, verlangen;
- e) die Namen oder Firmen der verantwortlichen natürlichen Personen, CCP oder sonstigen juristischen Personen und die Art des Verstosses öffentlich bekanntgeben.
- 2a) Liegen Umstände vor, welche die Erfüllung der Verpflichtungen einer zentralen Gegenpartei gegenüber Clearingmitgliedern und Kunden oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere:

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 4a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 5a

Anwendbarkeit des Sachenrechts

Für Beschränkungen der Durchsetzung von Sicherheitsvereinbarungen oder Beschränkungen der Wirksamkeit von Finanzsicherheitsvereinbarungen in Form eines beschränkten dinglichen Rechts, Glattstellungs-Saldierungs- oder Aufrechnungsvereinbarungen, die aufgrund der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates auferlegt werden, gilt Art. 42 Abs. 8 SAG sinngemäss.

Art.5b

Anwendbarkeit des Gesellschaftsrechts

- 1) Die Bestimmungen in Art. 173, 285, 286, 351 ff., 352 Abs. 3, 352a ff., 122 Abs. 3, 295, 295a ff., 296 Abs. 3, 301 Abs. 2 letzter Teilsatz, 303 Abs. 1 und 2, 303a, 303b, 303c, 355, 355a Abs. 4, 358 und 359 finden im Falle der Vollziehung von Massnahmen nach Titel V der Verordnung (EU) 2021/23 keine Anwendung.
- 2) Die Regelungen über die Einberufung der Generalversammlung bei im EWR börsennotierten Aktiengesellschaften nach Art. 339a ff. des Personen- und

Gesellschaftsrechts sind mit der Massgabe anzuwenden, dass die Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschliessen oder die Geschäftsordnung dahingehend ändern kann, dass eine Einberufung der Generalversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung kurzfristiger als spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung nach Art. 339a des Personen- und Gesellschaftsrechts erfolgt, sofern die betreffende Versammlung nicht bereits innerhalb von zehn Kalendertagen nach ihrer Einberufung stattfindet, wenn die in Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und die Kapitalerhöhung erforderlich ist, um zu verhindern, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/23 eintreten. Weder bedarf es eines einheitlichen Stichtags noch einer einheitlichen Nachweisstichtagsregelung; eine geänderte Tagesordnung muss auch nicht rechtzeitig verfügbar gemacht werden.

Art. 6

Werden Verstösse gegen Vorschriften der in Art. 1 Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschriften oder dieses Gesetzes festgestellt, so trifft die FMA die nötigen Entscheidungen und ergreift die entsprechenden Massnahmen.

Art. 8 Abs. 2 Bst. a und I, Abs. 2a und 2b, Abs. 3 Einleitungssatz, Abs. 4 und 5

- 2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer:
- a) gegen die Clearingpflicht nach Art. 4 oder die Mitteilungspflicht nach Art. 4a Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;
- I) gegen die Verpflichtung zur externen Revision nach Art. 2a verstösst.

- 2a) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2b bestraft, wer:
- a) gegen die Verpflichtung zur Erstellung oder Aktualisierung eines angemessenen Sanierungsplans gemäss Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/23 verstösst;
- b) gegen die Kooperations- und Informationspflicht nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2021/23 verstösst;
- gegen die Mitteilungspflicht nach Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (EU)
 2021/23 verstösst.
- 2b) Die Busse nach Abs. 2a beträgt unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/23:
- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist, oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt. Handelt es sich bei der juristischen Person um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, so bezeichnet «Gesamtumsatz» den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens ausgewiesen ist.
- b) bei natürlichen Personen bis zu 5 400 000 Franken oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt.
- 3) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 und Abs. 2b gegen eine juristische Person zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 2 und 2a in Ausübung

geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- 4) Eine Strafbarkeit der juristischen Person nach Abs. 2 oder Abs. 2a liegt nur dann vor, wenn sie es durch Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses unterlassen hat, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.
- 5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat nach Abs. 2 oder Abs. 2a und die Strafbarkeit der in Abs. 3 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

Art. 8a

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

- 1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 8 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:
- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
- 1. dessen Schwere und Dauer;

- 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
- 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
- 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen;
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
- 1. den Grad an Verantwortung;
- 2. die Finanzkraft;
- 3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA;
- 4. frühere Verstösse;
- 5. die Massnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich Verstösse wiederholen.
- 2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 9a

Vorteilsabschöpfung

- 1) Wird eine Übertretung nach Art. 8 Abs. 2 oder 2a begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, kann die FMA die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen. Sie verpflichtet den Begünstigten sodann zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.
- 2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte

Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die FMA ist berechtigt, die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils zu schätzen.

- 3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.
- 4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.
- 5) Der Verfall bei Vergehen nach Art. 8 Abs. 1 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 9b

Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen

- 1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Bussen nach Art. 8 Abs. 2 und 2a und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c und e sowie Abs. 2a Bst. d und e auf ihrer Internetseite, unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Massgabe des Art. 83 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder des Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/23 dar. Die Veröffentlichung enthält:
- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Busse oder Verwaltungsmassnahme verhängt wurde.
- 2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich

personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) laufende strafrechtliche oder verwaltungsbehördliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.
- 3) Die FMA hat die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen. Die in der Veröffentlichung enthaltenen personenbezogenen Daten werden nur so lange auf der Internetseite geführt, wie dies nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zulässig ist.
- 4) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.
- 5) Die FMA veröffentlicht in regelmässigen Abständen Berichte über die Bewertung der Wirksamkeit der Strafbestimmungen dieses Gesetzes. Personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung sind nicht Teil der Offenlegung und Veröffentlichung dieser Informationen.

II.

Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung:

a) der Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr.

1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 (ABI. L 22 vom 22.1.2021, S. 1–102); und

b) der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (ABI. L 141 vom 28.5.2019, S. 42).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/23 in Kraft.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt I.bis Bst. I und m

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) 2021/23 und nach dem EMIR-DG beträgt für:

- l) die Erstellung eines Abwicklungsplanes: 75 000 Franken;
- m) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis I vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel XI Ziff. 1 und 2

- XI. Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien nach der Verordnung (EU) 2021/23
- Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde aufgrund der Verordnung (EU) 2021/23 beträgt für zentrale Gegenparteien 50 000 Franken.
- 2. Bei neu bewilligten zentrale Gegenparteien wird die Grundabgabe im ersten Jahr pro rata temporis erhoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG) in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abänderungsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBI. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

- Art. 5 Sachtitel sowie Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 3 und 7 Einleitungssatz

 Festlegung der Inhalte von Sanierungs- und Abwicklungsplänen
- 1) Die Regierung legt im Hinblick auf Sanierungspläne und Abwicklungspläne durch Verordnung Folgendes fest:
- 3) Die Regierung hat vor Erlass einer Verordnung nach Abs. 1 die FMA und die Abwicklungsbehörde anzuhören.

7) Die Regierung kann unter Beachtung der Abs. 8 bis 11 von der Anwendung folgender Anforderungen absehen:

Art. 6 Abs. 9

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG) in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBI. 2007 Nr. 233, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23 Abs. 1 Bst. e

- 1) Die Pflicht zur Stellung eines Angebots besteht nicht, wenn:
- e) die kontrollierende Beteiligung aufgrund einer Abwicklungsmassnahme aufgrund der Bestimmungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder Titel V der Verordnung (EU) 2021/23 erlangt worden ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG) in Kraft.